Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Freudenburg
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Der Ortsgemeinderat Freudenburg hat am 06.05.2026 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden		HJ 2026		HJ 2027	
1. im Ergebnishaushalt					
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.217.960	Euro	2.915.330	Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.217.110	Euro	2.960.960	Euro
	der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	850	Euro	-45.630	Euro
2. im Finanzhaushalt					
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-23.300	Euro	144.270	Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.398.000	Euro	1.361.500	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.858.600	Euro	1.627.100	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.460.600	Euro	-265.600	Euro
	nachr.: die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten auf	*2.225.100*	*Euro*	*627.100*	*Euro*
	nachr.: die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten auf	*517.230*	*Euro*	*116.640*	*Euro*
	nachr.: der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten auf	*1.707.870*	*Euro*	*510.460*	*Euro*
	nachr.: Saldo aller Ein- und Auszahlungen	*223.970*	*Euro*	*389.130*	*Euro*
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (ohne Kredite zur Umschuldung, einschl. Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse)	1.483.900	Euro	121.330	Euro

§ 2
Gesamtbetrag der Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für				
	HJ 2026		HJ 2027	
zinslose Kredite auf	0	Euro	0	Euro
verzinste Kredite auf	1.822.100	Euro	627.100	Euro
zusammen auf	1.822.100	Euro	627.100	Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	HJ 2026		HJ 2027	
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0	Euro	0	Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0	Euro	0	Euro

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.793.100 € und für das Haushaltsjahr 2027 auf 1.934.300 €.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	HJ 2026	HJ 2027
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 v.H.	500 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.	500 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	100 €	100 €
für den zweiten Hund	150 €	150 €
für jeden weiteren Hund	200 €	200 €
Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.		

§ 6
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Freudenburg

	HJ 2026	HJ 2027
1. Überlassung einer Reihengrabstätte		
a) Sarg	750 €	750 €
b) Urne	550 €	550 €
2. Überlassung einer gemischten Grabstätte		
a) Erstbelegung durch Sarg	750 €	750 €
b) jede weitere Belegung durch Urne (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 5 Jahre beträgt)	350 €	350 €

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte		
a) Erstbelegung	550 €	550 €
b) Zweitbelegung (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 5 Jahre beträgt)	350 €	350 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einem Rasenfeld		
a) Erstbelegung	550 €	550 €
b) Zweitbelegung (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 5 Jahre beträgt)	350 €	350 €
c) Kosten für die Pflege (20 Jahre)	1.000 €	1.000 €
5. Überlassung einer Urnengrabkammer in der Urnenwand		
a) Erstbelegung	1.550 €	1.550 €
b) jede weitere Belegung (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 5 Jahre beträgt)	350 €	350 €
6. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung) Die Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		
7. Ausgrabungen und Umbettungen Die Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		
8. Benutzung der Trauerhalle Die gesonderte Berechnung erfolgt nur im Falle einer Nutzung im Rahmen von Bestattungen, welche nicht auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Freudenburg stattfinden.	250 €	250 €

Grabpflegekosten werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

§ 7
Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres *(2024)*	6.017.151	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres *(2025)*	6.383.685	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres *(2026)*	6.384.535	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres *(2027)*	6.338.905	Euro

§ 8
über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 2.000 Euro überschritten wird.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Freudenburg, den

Ortsgemeinde Freudenburg

_____
- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: …

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Ortsbürgermeister unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO vom bis einschließlich im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, Zimmer 208, wie folgt zur Einsichtnahme aus: montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr“

Freudenburg, den

Ortsgemeinde Freudenburg

_____
- Ortsbürgermeister -